

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

26. *beschließt außerdem*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge für dieses Konto zu zahlen, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

27. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

28. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

29. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

30. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/287

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/924, Ziff. 6).

68/287. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung E•¥ °uÈ:±F_š>(±b·É³Üä ±f,üü¾çB´32ë ° °-±x.<ßüÎ9^¾]X±¼ ð8 •-j- ð³ZpμÐÖX[‘ / °ðuÃ2

d für die Mission einen Personalbestand von bis zu
en und 1.050 Angehörigen organisierter Polizeiein-
ren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der
4) vom 28. März 2014, mit der der Rat das Mandat

A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mis-
sion, zuletzt Resolution 67/273 vom 28. Juni 2013,

vom 1. Juli 2004,

4 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom
2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Fi-
nanzierung der Missionen der Vereinten Nationen,

Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustat-
ten, und die Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen

⁸⁶ A/68/686 und Corr.1 und A/68/788.

⁸⁷ A/68/782/Add.14.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;
2. *nimmt Kenn*

